

Energiekostenförderung

Energiekostenzuschuss II für Unternehmen

Andreas Mitterlehner / Katharina Huber

Nach langem Warten wurde im Spätherbst der Energiekostenzuschuss II (EKZ II) gestartet. Ein Antrag auf EKZ II war nach rechtzeitiger Voranmeldung bis längstens 7. 12. 2023 (abhängig vom zugewiesenen Antragsfenster) über den aws-Fördermanager möglich. Die entsprechenden Förderungszusagen wurden von der aws bereits ausgestellt und auch die ersten Auszahlungen sind zum Teil schon erfolgt. Auf die Antragsphase folgt im ersten Quartal 2024 die Abrechnung der zweiten Förderungsperiode. Auch ein FAQ-Update ist in der Zwischenzeit bereits erfolgt. Wir haben die wesentlichen Neuerungen und Praxiserfahrungen zusammengestellt und geben Hinweise für die noch ausstehende zweite Förderungsperiode.

1. „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ (EKZ II)

Mit dem Energiekostenzuschuss (EKZ) wurde im Jahr 2022 ein Instrument geschaffen, welches die Belastung durch Mehraufwendungen für den Energieverbrauch von energieintensiven Unternehmen reduzieren sollte.¹ Der EKZ I² und der EKZ I Q4 2022³ deckten die Monate Februar bis Dezember 2022 ab.

Bereits im Dezember 2022 erfolgte die erste (politische) Ankündigung für einen EKZ II für das Jahr 2023, nähere Details zum Verfahren wurden dann aber erst deutlich später mit Mitte Oktober 2023 veröffentlicht.⁴ Die finale Fassung der Richtlinie wurde schlussendlich mit 20. 11. 2023 veröffentlicht.⁵ Wenngleich der Umfang der neuen Richtlinie deutlich angewachsen ist, war für die Anwendungspraxis erfreulich, dass sich sowohl die Förderungsrichtlinie selbst wie auch der Fragenkatalog⁶ in weiten Teilen an den Vorgängerregelungen orientiert haben.⁷

Das Antragsfenster (von 9. 11. bis 7. 12. 2023) ist bereits abgelaufen und auch die Förderzusagen wurden von der aws schon zugestellt.⁸ Auch die ersten Auszahlungen des EKZ II sollen bereits in 2023 erfolgt sein, wobei der Großteil erst in 2024 ausgezahlt wird.⁹

Im Vergleich zu den Vorgängerregelungen (EKZ I und EKZ I Q4) gibt es beim EKZ II die folgenden wesentlichen Änderungen/Neuerungen:

- Energieintensität als Voraussetzung nur in Berechnungsstufen 3 und 4;
- Ausweitung der förderfähigen Energieformen insbesondere in Basisstufe 1;
- Betriebsverlust oder EBITDA-Absenkung von mindestens 40 % bei Förderungen über 125.000 € pro Förderungsperiode erforderlich;
- Erweiterung um eine zusätzliche Berechnungsstufe (Stufe 5);
- Beschränkung von Gewinnausschüttungen für einen Zeitraum von sieben Monaten;
- Beschäftigungsgarantie in den Stufen 2 bis 5.

1.1. Antragsberechtigte

Die Definition der förderungsfähigen Unternehmen orientiert sich im Wesentlichen an bekannten Kriterien der Vorgängerförderungen und ist daher wieder grundsätzlich größen- und rechtsformunabhängig. Förderungsfähig sind damit wiederum bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind,¹⁰ konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten im umsatzsteuerlichen Sinne (§ 2 UStG).

Hinsichtlich des Kriteriums der „Energieintensität“ sind in den fünf Förderstufen folgende Unterschiede zu beachten:¹¹

Berechnungsstufe	Energieintensität muss vorliegen ¹²	Anmerkung
Stufe 1	nein	
Stufe 2	nein	
Stufe 3	ja	
Stufe 4	ja	nur für bestimmte Sektoren laut Beilage 2 anwendbar
Stufe 5	nein	

Unternehmen, die im Zeitraum ab 1. 1. 2021 bis 31. 12. 2021 neu gegründet wurden, können den EKZ II nur in der Stufe 1 beantragen. Den EKZ II können in der Basisstufe (Stufe 1) und in den Stufen 2 und 5 weiters auch österreichische Unternehmen beantragen, die landwirtschaftlich unternehmerisch tätig sind und ein beheizbares Gewächshaus¹³ betreiben (soweit sie nicht den Ausschlusskriterien gemäß Pkt 8.7 Förderungsrichtlinie unterliegen).

In Pkt 8.7 der Förderungsrichtlinie findet sich ein bereits weitgehend bekannter Ausschlusskatalog von nicht förderwürdigen „Unternehmen“.¹⁴ Ausgeschlossen sind demnach auch Unternehmen, welche die Zuschussuntergrenze von 1.500 € in der ersten Förderungsperiode nicht erreicht haben. Eine Antragstellung ist für diese Unternehmen trotz Überschreiten der Förderuntergrenze in der zweiten Förderungsperiode nach den FAQ nicht möglich.¹⁵ Im Ergebnis kann dies zB bei Unternehmen mit einem Saisonbetrieb (mit Schwerpunkt zweites Halbjahr) zu dem unsachgemäßen Effekt führen, dass diesen der EKZ II gänzlich versagt wird.

Förderungszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr 2023, aufgeteilt in zwei Förderungsperioden, wofür aber eine gesamthafte Antragstellung zu erfolgen hatte (bis spätestens 7. 12. 2023). Vielmehr sind folgende Förderungsperioden zu beachten:

- Förderungsperiode 1: 1. 1. bis 30. 6. 2023.
- Förderungsperiode 2: 1. 7. bis 31. 12. 2023.



Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz und Wien.



Katharina Huber, MA ist Mitarbeiterin der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH im Bereich Audit und Tax in Linz.

1.2. Berechnungsstufen

1.2.1. Förderungsfähige Kosten und Berechnungsstufen (Pkt 7, 9 und 10 Förderungsrichtlinie)

Gefördert werden Mehraufwendungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021) für bestimmte Energiearten, die im förderungsfähigen Zeitraum angefallen sind.¹⁶ Dabei muss es sich um Energie für den betriebseigenen Verbrauch in einer österreichischen Betriebsstätte handeln. Nicht förderungsfähig ist hingegen die Lagerung von Energie sowie vom Unternehmen selbst oder einem verbundenen Unternehmen geförderte oder erzeugte Energie.

Die förderungsfähigen Kosten betreffen folgende Energieträger:

Energieart ¹⁷	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Strom	x	x	x	x	x
Erdgas	x	x	x	x	x
Wärme und Kälte aus Strom, Erdgas	x	x	x	x	x
Treibstoffe (Benzin und Diesel)	x				
Heizöl	x				
Holzpellets	x				
Hackschnitzel ¹⁸	x				
Wärme und Kälte aus Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel	x				

Die Höhe des Zuschusses und die förderungsfähigen Kosten unterscheiden sich in den einzelnen Stufen und reichen von mindestens 1.500 € bis maximal 150 Mio €. Im Detail wird auf die umfangreichen Ausführungen in der Förderungsrichtlinie (Pkt 9 und 10) sowie auch in den FAQ verwiesen.

1.2.2. Betriebsverlust oder EBITDA-Absenkung

In sämtlichen Stufen¹⁹ müssen die förderungsfähigen Unternehmen von der Energiekrise derart betroffen sein, dass ihr EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und regulären Abschreibungen)²⁰ – unter Außerachtlassung der Förderung – in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (sogenannte „Betriebsverlustmethode“) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist („EBITDA-Absenkungsmethode“). In der Basisstufe 1 ist diese Voraussetzung jedoch erst ab einer Zuschusshöhe über 125.000 € in einer Förderungsperiode zu erfüllen.

Für die EBITDA-Ermittlung sieht die Förderungsrichtlinie – für beide Berechnungsmethoden – diverse Vereinfachungen vor (Abgrenzungen und Aliquotierung bei einzelnen Komponenten).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode über null steigt; bei der EBITDA-Absenkungsmethode hingegen mit jener Höhe, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

1.2.3. Zuschussobergrenzen

Bei der Ermittlung der Zuschussobergrenzen ist zu beachten, dass neben den auf Grundlage der neuen Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen (EKZ II für das Jahr 2023) auch die bereits gewährten Energiekostenzuschüsse für die Förderzeiträume Februar bis September 2022 sowie Oktober bis Dezember 2022 zu berücksichtigen sind, und zwar jeweils für das förderwerbende Unternehmen selbst sowie auch ihrer verbundenen Unternehmen (somit Konzernbetrachtung!).

Exkurs (ebenfalls auf Konzernebene zu beachten): Wenn bestimmte Beihilfen nach Abschnitt 2.4 des Befristeten Krisenrahmens der EU in Summe 50 Mio € pro Unternehmen(sverbund) überschreiten, so sind laut Pkt 10.5.4 Förderungsrichtlinie weitergehende Unterlagen und Informationen iZm Energieaudits an die aws zu übermitteln.

1.3. Besondere Verpflichtungen der Förderwerber

Neben der bereits aus dem EKZ I bekannten *Selbstverpflichtung* zu bestimmten Energiesparmaßnahmen nach Pkt 8.2 (im Zeitraum ab „Gewährung“ der Förderung bis 31. 3. 2024), enthält der EKZ II auch eine Zweckbindung in Pkt 8.6, welche jedoch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat.²¹

Ebenfalls schon bekannt ist die Verpflichtung nach Pkt 8.3 zum „steuerlichen Wohlverhalten“. Diese Voraussetzungen wurden bereits vom EKZ I und EKZ I Q4 weitestgehend unverändert übernommen.²² Für finanzstrafrechtliche Aspekte wird nun nicht mehr nur auf die Verhängung der Strafe in den letzten fünf Jahren abgestellt, sondern es muss auch der Zeitpunkt der Tatbegehung innerhalb der letzten fünf Jahre liegen. Ohnedies unschädlich sind weiterhin Finanzordnungswidrigkeiten oder 10.000 € nicht übersteigende Finanzstrafen.

In der betrieblichen Praxis sind gerade bei Konzernen die folgenden Verpflichtungen von besonderer Bedeutung und sollen daher ausführlicher dargestellt werden.

1.3.1. Gewinnausschüttungsbeschränkung (Pkt 8.4 Förderungsrichtlinie)

Neu eingeführt wurde beim EKZ II, dass sich förderungwerbende Unternehmen auch verpflichten müssen, Entnahmen des Unternehmensinhabers bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer für den Zeitraum von 20. 11. 2023 bis 20. 6. 2024 „an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen“. Im Zeitraum von 20. 11. 2023 bis 20. 4. 2024 besteht dazu eine strenge Gewinnausschüttungsbeschränkung, da in diesem Zeitraum rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden sowie ein Rückkauf eigener Aktien in der Regel schädlich sind.²³

Eine Klarstellung, was unter einer Anpassung „an die wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu verstehen ist, ergibt sich derzeit weder aus der Richtlinie noch aus den (aktualisierten) FAQ.²⁴ Auch bei der als Vorlage dienenden Regelung des COVID-19-Ausfallsbonus gab es dazu keine entsprechende

Klarstellung,²⁵ womit eine Ausschüttung nach dem 20. 4. 2024 wohl stets aufgrund der konkreten Umstände und damit im Einzelfall zu entscheiden ist.

Ausschüttungen im Jahr 2023, die bereits vor Veröffentlichung der Richtlinie beschlossen und ausgezahlt wurden, sind jedenfalls unschädlich. Da in der Richtlinie „Ausschüttungen von Dividenden“ im Zeitraum von 20. 11. 2023 bis 20. 4. 2024 in der Regel pönalisiert werden, dürften aber wohl Ausschüttungen, welche zwar bereits vor der Veröffentlichung beschlossen wurden, aber (planmäßig) erst innerhalb dieses Zeitraums fällig bzw. ausgezahlt werden, schädlich sein. Unklar ist uE weiters, ob der reine Beschluss einer Ausschüttung im fraglichen Zeitraum (mit erst späterer Fälligkeit/Auszahlung) ebenfalls unzulässig ist. Da aber in den ersten Informationen der aws²⁶ zum Thema Ausschüttungsverbot auf den COVID-19-Ausfallsbonus²⁷ verwiesen wurde und sich aus der Formulierung in der Richtlinie (und den FAQ) kein Ausschluss für eine bloße Beschlussfassung (ohne Zahlungsfluss) im fraglichen Zeitraum ergibt, sollte eine derartige Vorgangsweise wohl unschädlich sein.

In Konzernstrukturen wird häufig auch die neue Ausnahmebestimmung, wonach Ausschüttungen an verbundene Unternehmen²⁸ erlaubt sind, wenn der Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird und keine weitere Auszahlung an die Inhaber bzw. Eigentümer erfolgt, für die Zulässigkeit solcher konzerninternen Ausschüttungen sorgen. Nach den FAQ ist eine solche Weiterschüttung im Konzern dann zulässig, wenn der Gewinn nur bis in die Holding, nicht aber an die Aktionäre/Gesellschafter ausgeschüttet wird.²⁹ Nachdem eine Holding „Gesellschafter“ ihrer Tochtergesellschaften ist, ist diese Aussage jedoch etwas widersprüchlich. Mit der Bezeichnung „Aktionäre/Gesellschafter“ sind letztlich wohl die Ebene der „Investoren“, welche die Gesellschafter des Konzerns (bzw. der Holding) sind, gemeint. Bei mehrstufigen Strukturen ist hier die Abgrenzung jedoch in der Praxis dennoch häufig schwierig vorzunehmen, womit für die Unternehmen eine Rechtsunsicherheit bleibt.

1.3.2. Boni-Beschränkung (Pkt 8.5 Förderungsrichtlinie)

Auch die Beschränkung von Bonuszahlungen ist bereits aus den Vorgängerförderungen bekannt und wortident (bzw. gleichermaßen unklar formuliert) übernommen worden. Ab dem Zeitpunkt der „erstmaligen Veröffentlichung“ der Richtlinie dürfen „keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021“ ausbezahlt werden. Bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung der Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonuszahlungen für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung hingegen nicht betroffen.

Mehr Klarheit bringt in diesem Kontext Pkt 3.55 FAQ, wonach bereits eine Anwartschaft auf eine Bonuszahlung vor dem 20. 11. 2023³⁰ als eine „gewährte“ und damit unschädliche Bonus-

zahlung zu werten ist.³¹ Demnach sollten nach unserem Verständnis Bonuszahlungen bei den meisten Konstellationen als bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung „gewährte“ Bonuszahlungen zu verstehen sein und wären daher für die Antragsberechtigung unschädlich.³² Die Boni-Beschränkung wirkt jedenfalls nur auf Ebene des jeweiligen Förderwerbers, dh. etwaige verbundene Unternehmen sind dem Grunde nach nicht von der Beschränkung umfasst.³³

Darüber stellt sich die Frage der Bonibeschränkung nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis, nämlich Vorstände oder Geschäftsführer. Etwaige Bonuszahlungen an (leitende) Angestellte wie zB Prokuristen oder sonstige Mitarbeiter sind jedenfalls nicht von dieser Beschränkung betroffen und sind daher nicht schädlich für die Antragsberechtigung eines EKZ II.³⁴

1.3.3. Beschäftigungsgarantie (Pkt 10.5.2 Förderungsrichtlinie)

Neu eingeführt wurde für die Stufen 2 bis 5 eine spezielle „Beschäftigungsgarantie“: Wenn das förderwerbende Unternehmen Energiekostenzuschüsse iHv insgesamt mehr als 2 Mio € bezieht (Summe aus EKZ I, EKZ I Q4, EKZ II), ist es verpflichtet, über einen zweijährigen Betrachtungszeitraum von 1. 1. 2023 bis 1. 1. 2025 einen Belegschaftsstand zu erhalten, der im Durchschnitt mindestens 90 % der per 1. 1. 2023 bestehenden Arbeitsplatz-Vollzeit-äquivalente entspricht.

Ausnahmen von der Auffüllungsverpflichtung bestehen jedoch für bestimmte arbeitsrechtliche Beendigungen nach dem 1. 1. 2023: Zeitablauf, arbeitnehmerseitige Kündigung oder initiierte einvernehmliche Auflösung, berechtigte Entlassung und unberechtigter Austritt, Beendigung durch Tod oder bei Pensionsanspruch, Auflösung während Probezeit.

Kommt es zu einer Unterschreitung der 90%-Grenze, ist jedoch nicht der gesamte EKZ II zurückzuzahlen, sondern prozentual zur Höhe der Unterschreitung (mindestens jedoch im Ausmaß von 20 %).

1.4. Abwicklung der Fördermaßnahme

1.4.1. Voranmeldung und Antragstellung (Pkt 11.1 Förderungsrichtlinie)

Der EKZ II wird streng genommen in einem dreistufigen Prozess abgewickelt (Voranmeldung, Antragstellung und Abrechnung), wobei eine zwingende Voranmeldung in der Zeit von 16. 10. bis 2. 11. 2023 erforderlich war und die eigentliche Antragstellung (gesamthaft für beide Förderungsperioden) im Zeitraum von 9. 11. bis längstens 7. 12. 2023 zu erfolgen hatte.

Bei der Antragstellung wurde die Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 (zunächst) mit 175 % der auf Ist-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt. Für die Förderungsperiode 2 gelangt jedoch nur ein Förderbetrag auf Basis von Ist-Daten zur Auszahlung. Der Förderanspruch bzw. die Auszahlung wird daher idR niedriger sein als der mit 175 % hochgerechnete Förderbetrag lt. Förderzusage, welche gleichzei-

tig die Obergrenze für den Förderwerber darstellt. Sollte sich auf Basis der Ist-Daten ein höherer Förderanspruch für die Förderungsperiode 2. ergeben, würden die überschießenden Energiemehrkosten nicht gefördert werden.

Die Abrechnung ist auf Basis der erfolgten Antragstellung im Zeitraum von 15. 2. bis 6. 6. 2024 für die Förderungsperiode 2 vorgesehen. Die Förderwerber werden dazu von der aws noch mit einem gesonderten Schreiben informiert und ein entsprechendes Abrechnungsfenster zugeteilt bekommen. Es ist erneut das *first-come-first-serve-Prinzip* zu beachten.³⁵ Für den Förderwerber ist das konkret zugeteilte Abrechnungsfenster relevant. Wird in diesem Zeitraum (welcher auch kürzer als der Zeitraum von 15. 2 bis 6. 6. 2024 sein kann bzw sein wird) die Abrechnung nicht mittels aws-Fördermanager eingereicht, verfällt der Anspruch auf die zweite Förderungsperiode.

Nachdem die Voranmeldung bereits für die erste und zweite Förderungsperiode gegolten hat, ist eine Abrechnung nur für die zweite Förderungsperiode nicht möglich. Das heißt, hat sich ein Förderwerber nicht für die Förderungsperiode 1 qualifiziert oder keinen Antrag gestellt, ist er auch von Förderungsperiode 2 ausgeschlossen.³⁶

Nachdem die Förderstufe in der Förderungsperiode 2 abweichend von der Förderstufe in der Förderungsperiode 1 sein kann, sollte im Zuge der Abrechnung jedenfalls erneut evaluiert werden, welche Förderstufe für den Antragsteller die optimale ist.

1.4.2. Feststellungsleistungen und Berichte von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern/Bilanzbuchhaltern (Pkt 11.2 Förderungsrichtlinie)

Wie bereits bei der Antragstellung im November/Dezember 2023 sind für die Abrechnung der zweiten Förderungsperiode von einem Wirtschaftsprüfer bzw Steuerberater oder Bilanzbuchhalter (im Rahmen seiner Befugnisse iSd § 2 BiBuG) verschiedene Feststellungsleistungen zu erbringen bzw in einem Bericht nach Pkt 11.2 Förderungsrichtlinie darüber zu erstatten.³⁷ Zu beachten ist, dass der Feststellungsbericht nicht nur zu den Akten zu nehmen ist und mit den restlichen Unterlagen für zehn Jahre³⁸ aufzubewahren ist, der Bericht ist auch bei der Abrechnung im aws-Fördermanager verpflichtend hochzuladen.

2. Bilanzielle und steuerliche Behandlung des EKZ II

Aus bilanzieller Sicht ist der EKZ II als sogenannter „Aufwandszuschuss“ ertragswirksam zu verbuchen. In diesem Zusammenhang stellt sich daher auch die Frage der zeitlich korrekten bilanziellen Erfassung. Zur bilanziellen Behandlung hat die AFRAC im Frühjahr 2023 eine AFRAC-Fachinformation ua zum EKZ I veröffentlicht, welche grundsätzlich auch für den EKZ II relevant ist.³⁹ Im Ergebnis ergibt sich aus der AFRAC-Fachinformation, dass die Aktivierung einer EKZ-Forderung im Jahresabschluss – in Ansehung eines fehlenden Rechtsanspruches – nur bzw erst dann zulässig ist, wenn bis zum Ende des Werterhel-

lungszeitraums (dh zwischen Bilanzstichtag und Jahresabschlussaufstellung) die tatsächliche Bewilligung/Gewährung/Auszahlung des beantragten EKZ II erfolgte.⁴⁰

Beim EKZ II ist jedoch weiters zu beachten, dass es im Unterschied zum EKZ I zwei Förderungsperioden gibt. Der Förderbetrag der ersten Förderungsperiode wurde wie oben erläutert bereits auf Ist-Kostenbasis ermittelt und beantragt. Bis 31. 12. 2023 sollte dazu seitens der aws auch bereits eine vorbehaltlich schriftliche Zusage mit einer zeitnahen Auszahlung im Jahr 2023 oder 2024 übermittelt worden sein. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass eine Auszahlung für die erste Förderungsperiode im Werterhelungszeitraum stattfinden wird. In diesem Fall ist der EKZ II der ersten Förderungsperiode jedenfalls bilanziell im Jahresabschluss 2023 zu erfassen.

Im Unterschied zu den diversen COVID-19-Förderungen⁴¹ fehlt für den EKZ II eine explizite steuerliche Regelung, welche den Zuschuss steuerfrei stellen würde. Demnach ist der EKZ II, analog zum EKZ I, ein steuerpflichtiger Ertrag, welcher die steuerliche Bemessungsgrundlage erhöht.⁴² Im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung ist daher in der Steuererklärung grundsätzlich keine Anpassung aus erhaltenen bzw bereits verbuchten EKZ notwendig.⁴³

Auf den Punkt gebracht

Der EKZ II führt bei Unternehmen zu einer Entlastung von den Energiemehrkosten in 2023. Derzeit werden von der aws die ersten Auszahlungen oder stichprobenartige inhaltliche Prüfungen vorgenommen. Zu beachten ist, dass die zweite Förderungsperiode noch abgerechnet werden muss. Diese Abrechnung startet voraussichtlich im ersten Quartal 2024.

Anmerkungen

¹ Für das Jahr 2022 wurde zunächst der EKZ I für den Zeitraum Februar bis September 2022 geschaffen und anschließend verlängert durch den EKZ I Q4 für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022. Siehe dazu ausführlich *Mitterlehner/Panholzer*, Energiekostenzuschuss – Überblick und Zweifelsfragen, SWK 35/2022, 1330; *Mitterlehner/Panholzer*, Energiekostenzuschuss I Q4/2022 – Überblick der Neuerungen, SWK 13/14/2023, 617; *Petritz/Mavher*, Der neue Energiekostenzuschuss für Unternehmen, taxlex 2022, 80.

² Die aws verwendet zum Teil auch die Bezeichnung „EKZ I Q1 – 3 2022“, allerdings ist der Monat Jänner 2022 nicht vom Förderzeitraum umfasst.

³ *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 13/14/2023, 617.

⁴ Am 22. 12. 2022 wurde im Rahmen einer Medieninformation des zuständigen Wirtschaftsministeriums (BMAW) eine Punktation zum EKZ II veröffentlicht. Mit 23. 2. 2023 erfolgten weiterführende Informationen durch das BMAW, ohne jedoch nähere Details zum Verfahren, Voraussetzungen etc zu enthalten.

⁵ Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen zum „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ (Fassung vom 10. 11. 2023), veröffentlicht am 20. 11. 2023.

⁶ FAQ EKZ II 12. 12. 2023. Das FAQ-Update vom 12. 12. 2024 wurde erst nach Ende des Antragszeitraumes (bis längstens 7. 12. 2023) veröffentlicht. Demnach war eine Berücksichtigung dieser FAQ-Aussagen in den An-

- trägen schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Für die zweite Förderungsperiode bleibt abzuwarten, ob bis dahin noch weitere FAQ-Updates erfolgen.
- ⁷ Siehe dazu bereits ausführlich *Mitterlehner/Panholzer*, Energiekostenzuschuss II – Überblick und Zweifelsfragen, SWK 32-33/2023, 1234.
- ⁸ Aufgrund beihilfenrechtlicher Vorgaben musste die Förderung bis spätestens 31. 12. 2023 gewährt werden. Aus dieser Vorgabe ergibt sich wohl auch die Thematik der Hochrechnung der zweiten Förderungsperiode.
- ⁹ Pressemeldung des BMAW vom 18. 12. 2023, abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/23.930-Antraege-EKZ-2.html> (Zugriff zuletzt am 12. 1. 2024).
- ¹⁰ Siehe dazu ausführlich *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1332 f).
- ¹¹ Siehe dazu *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 32-33/2023, 1234 (1336 f).
- ¹² Energieintensiv sind nach Pkt 4 Unternehmen, deren Energie- und Strombeschaffungskosten im Kalenderjahr 2021 mindestens 3 % des Produktionswertes betragen. Siehe dazu später im Detail.
- ¹³ Siehe dazu auch Pkt 2.15 FAQ EKZ II.
- ¹⁴ Exkurs: Gegenüber den Vorgängerregelungen ist hier insbesondere der Ausschluss betreffend SAG 2022 weggefallen. Einerseits betrifft das SAG 2022 nur den Förderzeitraum 2022, womit ohnedies schon keine Überschneidung mit dem EKZ II bestehen kann, andererseits wurde bereits klargestellt, dass der in der Richtlinie zum EKZ I enthaltene Ausschluss nicht anwendbar ist, da unterschiedliche Förderzwecke verfolgt werden (Energienehrkosten vs CO₂-Emissionskosten). Eine diesbezügliche Richtlinienänderung zum EKZ I wurde angekündigt, jedoch noch nicht umgesetzt. Siehe dazu die Pkt 7 FAQ zum SAG 2022 vom 14. 9. 2023.
- ¹⁵ Siehe Pkt 5.9 FAQ EKZ II vom 12. 12. 2023.
- ¹⁶ Siehe zur Frage der Weitergabe von Energiemehrkosten an Kunden den neuen Pkt 3.26 FAQ EKZ II, wobei damit wohl nur eine unmittelbare Weitergabe von Mehrkosten gemeint sein kann und sich dies damit auf Sonderfälle beschränkt.
- ¹⁷ Siehe zur Definition der förderfähigen Energiearten Pkt 4 Förderungsrichtlinie sowie die einschlägigen Fragen in den FAQ EKZ II ab Pkt 3.2 ff.
- ¹⁸ Zur Frage, ob Hackschnitzel, die aus selbst zugekauftem Holz erzeugt werden, förderfähig sind, siehe den neuen Pkt 3.17 FAQ EKZ II.
- ¹⁹ Siehe Stufe 1: Pkt 9.9.3; Stufe 2: Pkt 10.1.4; Stufe 3: Pkt 10.2.4; Stufe 3: Pkt 10.3.4; Stufe 4: Pkt 10.4.4; Stufe 5: Pkt 10.5.4 der Förderungsrichtlinie.
- ²⁰ Siehe zur EBITDA-Ermittlung die nach Ende der Antragsfrist erfolgten FAQ-Anpassungen in Pkt 3.39 und 3.40 FAQ EKZ II vom 12. 12. 2023.
- ²¹ Siehe zu den Verpflichtungen der Förderwerber bereits *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 32-33/2023, 1234 (1238).
- ²² Insbesondere betreffend diverse körperschaftsteuerliche Abzugsverbote, Hinzurechnungen und Methodenwechsel, Missbrauchsregelungen und finanzstrafrechtliche Aspekte.
- ²³ In den FAQ EKZ II Pkt 3.57 wurde bei den Erläuterungen zur strengen Gewinnausschüttungsbeschränkung offensichtlich auf die Angabe des Zeitraumes (20. 11. 2023 bis 20. 4. 2024) vergessen. Da in den Ausführungen die „Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse“ dem „Verbot von Ausschüttungen von Dividenden oder sonstigen rechtlichen nicht zwingenden Gewinnausschüttungen sowie dem Rückkauf eigener Aktien“ gleichgestellt wird, was jedoch dem eindeutigen Wortlaut der Förderungsrichtlinie widerspricht.
- ²⁴ In der aktualisierten Fassung der FAQ vom 12. 12. 2023 finden sich zur Beschränkung des Pkt 8.4 keine neuen Aussagen.
- ²⁵ Die Vorgabe der „maßvollen Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik“ fand sich nur in Pkt 6.2.2 der Verordnungen zum Verlustersatz, FKZ 800.000 und FKZ I.
- ²⁶ BMAW, Energiekostenzuschuss II – Basisinformation (17. 10. 2023), abrufbar unter: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/2023_10_17_Basisinformation_EKZ2.pdf (Zugriff zuletzt am 12. 1. 2024).
- ²⁷ Im Unterschied zum Verlustersatz (Pkt 3.21 FAQ) bzw. FKZ 800.000 (Pkt C.II.5 FAQ) und FKZ I (Pkt C.II.4 FAQ) wurde beim Ausfallsbonus der reine Beschluss einer Ausschüttung (ohne Zahlungsfluss) in den FAQ nicht als Verletzung des Ausschüttungsverbote angeführt (siehe Pkt 2.7 FAQ).
- ²⁸ Für die Frage, wann ein verbundenes Unternehmen vorliegt, orientiert man sich an § 244 Abs 2 UGB, siehe Pkt 2.20 FAQ EKZ II.
- ²⁹ Pkt 3.58 FAQ EKZ II.
- ³⁰ Im Entwurf der FAQ wurde ursprünglich der Stichtag 8. 11. 2023 (Datum der Veröffentlichung des Entwurfs der Förderungsrichtlinie) angeführt.
- ³¹ Siehe dazu bereits *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 13/14/2023, 617 (620 f); *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1336).
- ³² In der Praxis werden variable Gehaltsbestandteile etc häufig bereits im Rahmen des Dienst- bzw Anstellungsvertrags grundsätzlich geregelt.
- ³³ So auch Pkt 3.56 FAQ EKZ II.
- ³⁴ Siehe zur identen Regelung des EKZ I bereits: *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1336).
- ³⁵ Auf Basis der Pressemitteilung des BMAW könnte sich das *first-come-first-serve-Prinzip* für die Abrechnung etwas entspannen, da auf Basis dieser Mitteilung die benötigten Mittel dafür bereits im Budget und im beantragten Gesamtvolumen von 1,6 Mrd € enthalten sind. Siehe Pressemeldung des BMAW vom 18. 12. 2023, abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/23.930-Antraege-EKZ-2.html> (Zugriff zuletzt am 12. 1. 2024).
- ³⁶ Siehe dazu zB die FAQ Aussagen in Pkt 5.3 und 5.9 FAQ EKZ II.
- ³⁷ Siehe dazu den Musterfeststellungsbericht der aws, welcher auch als Beilage 4 in der Richtlinie enthalten ist. Siehe dazu auch *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 32-33/2023, 1234 (1241).
- ³⁸ Entgegen der allgemeinen Aufbewahrungsfrist für Buchhaltungsunterlagen nach § 132 BAO von sieben Jahren, sind nach Pkt 11.6 „alle Bücher und Belege sowie sonstige in der Richtlinie genannte Unterlagen“ für einen längeren Zeitraum, nämlich zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, aufzubewahren.
- ³⁹ AFRAC-Fachinformation, Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB) (März 2023).
- ⁴⁰ Siehe zur AFRAC-Fachinformation *Hirschler/Milla*, Anmerkungen zu AFRAC-Fachinformation „Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)“, RWZ 2023, 75.
- ⁴¹ Siehe zur steuerlichen Behandlung der COVID-19-Förderungen *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Körperschaftsteuererklärung 2022, SWK-Spezial (2023) 116 ff.
- ⁴² So auch Pkt 3.25 FAQ EKZ II sowie auch bereits zum EKZ I Q4.
- ⁴³ So bereits zum EKZ I und EKZ I Q4 *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Körperschaftsteuererklärung 2022, 121. Siehe zur zeitlichen Erfassung EStR 2000 Rz 1037a.